

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 9



16. März 2011

Seite 1 von 4

Inhalt

■ **Satzung**

**zur Anerkennung
einer wissenschaftlichen Einrichtung
als An-Institut
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(Beuth Hochschule)**

vom 22. 04. 2010

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Satzung
zur Anerkennung
einer wissenschaftlichen Einrichtung
als An-Institut
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(Beuth Hochschule)

vom 22. 04. 2010

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 85 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (GV Bl. S. 70) erlässt der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) die folgende Satzung:*)

Präambel

Anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Technologietransfer sind Grundziele der Beuth Hochschule. Zweck der Kooperation mit An-Instituten ist es, die aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft aufzunehmen und somit Weiterbildung und Forschung an der Beuth Hochschule zu fördern.

§ 1 Anerkennung

- (1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung als „Institut an der Beuth Hochschule für Technik Berlin (An-Institut)“ auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche, welche mit dem Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. An-Institute können das Logo der Beuth Hochschule verwenden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Beuth Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

*) bestätigt am 1. 03. 2011



§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben des Instituts die Aktivitäten der Beuth Hochschule ergänzen; hierfür in Betracht kommende Fachbereiche oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören,
2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind und den Lehrenden und Studierenden der Beuth Hochschule Gelegenheit zu wissenschaftlichem Arbeiten gegeben wird.
3. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz gesichert ist; die finanzielle Lage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder von sonstigen hierzu geeigneten Unterlagen offenzulegen,
4. für die Dauer der Kooperation ein mindestens einmal im Jahr zusammentretender Beirat gebildet wird, dem mindestens eine Vertreterin/ ein Vertreter der Beuth Hochschule und des An-Instituts angehören. Aufgabe des Beirats ist es, die sich aus der Durchführung der Kooperation ergebenden Fragen zu verhandeln.
5. sichergestellt ist, dass Personaleinstellungen des An-Instituts als privatrechtliche Arbeitsverträge geschlossen werden und dass die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen.

§ 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden.

§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Die Nutzung von Einrichtungen der Beuth Hochschule Berlin durch das An-Institut ist nach Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts nach Maßgabe freier Kapazitäten und unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Bestimmungen möglich.



§ 5 Kündigung

Eine Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Jahresende.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule Berlin in Kraft.